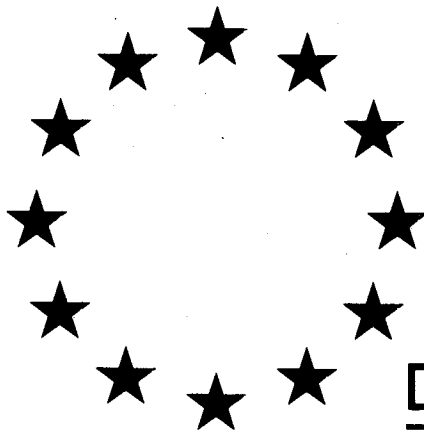


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

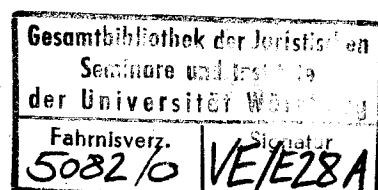
Fall Plattform „Ärzte für das Leben“

(5/1987/128/179)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

VE
E 28A
17363d



Straßburg, 21. Juni 1988

FALL PLATTFORM "ÄRZTE FÜR DAS LEBEN"

(5/1987/128/179)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

21. Juni 1988

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs be-
stimmt:

"Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch".
Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile
des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen;
sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text
beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in
französischer und englischer Sprache als Band 139 der Serie A
der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Ver-
lag KG, Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41, erschienen.

17.363
06.3



LEITSÄTZE¹⁾

Urteil gefällt von einer Kammer

Österreich - Störung von zwei von einer Vereinigung von Ärzten, die die gesetzmäßige Abtreibung ablehnen, organisierten Demonstrationen, trotz Anwesenheit starker Polizeikräfte.

Artikel 13 der Konvention

Notwendigkeit, bei vertretbarer Behauptung einer Konventionsverletzung, über einen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu verfügen - Abstandnahme von einer abstrakten Definition des Begriffs der "Vertretbarkeit" - Feststellung, durch die Kommission, daß ein Beschwerdepunkt "offensichtlich unbegründet ist": für die Frage der Vertretbarkeit zwar nicht bestimmend, wohl aber wichtige Hinweise liefernd.

Recht auf eine Gegendemonstration: es darf nicht die Ausübung des Demonstrationsrechts paralisieren - rein negativer Begriff der Freiheit zu friedlicher Versammlung: ein solcher würde mit dem Gegenstand und dem Zweck des Artikels 11, der gegebenenfalls positive, im Bedarfsfall auch in zwischenmenschlichen Beziehungen eingreifende Maßnahmen verlangt, nicht vereinbar sein - große Freiheit der Vertragsstaaten in der Wahl der zu diesem Zweck einzusetzenden Mittel.

Die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen: vernünftig und angemessen, daher mangels vertretbarer Behauptungen einer Verletzung des Art 11, keine Anwendbarkeit von Artikel 13.

Ergebnis: Keine Verletzung (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

26.3.1985 X und Y gegen Niederlande; 28.5.1986, Abdulaziz, Cabales und Balkandali; 17.10.1986, Rees; 27.4.1988 Boyle und Rice.

1) Diese von der Gerichtskanzlei verfaßten Leitsätze verpflichten nicht den Gerichtshof.

Im Fall Plattform "Ärzte für das Leben"*)

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident
F. Gölcüklü,
F. Matscher,
J. Pinheiro Farinha,
R. Macdonald,
A. Spielmann,
J.A. Carrillo Salcedo,

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler und H. Petzold, Vizekanzler,

nach nicht öffentlicher Beratung am 25. März und am 25. Mai 1988, unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil gefällt:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 14. Mai 1987 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof eingereicht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 10126/82), die eine Vereinigung, die Plattform "Ärzte für das Leben" ("Plattform") gegen die Republik Österreich am 13. September 1982, nach Art 25, bei der Kommission erhoben hatte.

*) Anmerkungen des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nr.5/1987/128/179. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofes seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48 lit d) sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staats gegen die ihm nach Art 13 der Konvention obliegenden Verpflichtungen darstellt.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 lit d) der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung, hat die Beschwerdeführerin den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und ihren Rechtsvertreter benannt (Art 30).

3. Der aus sieben Richtern bestehenden Kammer gehörten von rechtswegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofs R. Ryssdal (Art 21 Abs 3 lit b der Verfahrensordnung) an. Am 23. Mai 1987 hat dieser in Anwesenheit des Kanzlers die übrigen fünf Mitglieder durch Los bestimmt, nämlich J. Pinheiro Farinha, R. Macdonald, J. Gersing, A. Spielmann und A. Donner (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung). In der Folge haben F. Gölcüklü und J.A. Carrillo Salcedo als Ersatzrichter die verhinderten Richter Donner und Gersing ersetzt (Art 22 Abs 1 und Art 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).

4. Am 20. Juni 1987 hat der Präsident dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Gebrauch der deutschen Sprache gestattet (Art 27 Abs 3).

5. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer (Art 21 Abs 5) und nachdem er durch den Vizekanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin befragt hatte, hat der Präsident

- am 8. Juli 1987 beschlossen, daß in diesem Stadium kein Grund vorhanden sei, die Einreichung von Schriftsätzen vorzusehen (Art 37 Abs 1);

- am 3. November 1987 für den 21. März 1988 die mündliche Verhandlung anberaumt (Art 38).

6. Am 16. September 1987 hat der Kanzler die Anträge der Beschwerdeführerin betreffend Art 50 der Konvention erhalten.

7. Die öffentliche Verhandlung hat am festgelegten Datum im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetroffen.

Vor dem Gerichtshof sind erschienen:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater im Bundesministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Prozeßbevollmächtigter

W. Okresek, Bundeskanzleramt

A. Holzhammer, Bundesministerium für Inneres

Berater

- für die Kommission

G. Batliner

H.C. Krüger

W. Strasser

Delegierter

Sekretär

Mitglied des

Sekretariats

- für die Beschwerdeführerin

RA A. Adam

Rechtsvertreter

Der Gerichtshof hat ihre Vorträge, sowie ihre Antworten auf seine Fragen angehört: H. Türk und W. Okresek für die Regierung, G. Batliner für die Kommission und Rechtsanwalt Adam für die Beschwerdeführerin.

SACHVERHALT

8. Plattform "Ärzte für das Leben" vereint Ärzte, die die Abtreibung bekämpfen und eine Reform der österreichischen Gesetzgebung in dieser Materie zu erreichen versuchen. In den Jahren 1980 und 1982 organisierte sie zwei Demonstrationen, die trotz der Anwesenheit starker Polizeikräfte durch Gegen-demonstranten gestört wurden.

I. Die Demonstration von Stadl-Paura

A. Ihre Organisation

9. Die Beschwerdeführerin beschloß, am 28. Dezember 1980 in der Kirche von Stadl-Paura einen Gottesdienst abzuhalten, dem ein Marsch bis zur Ordination eines Arztes, der Abtreibungen

durchführt, folgen sollte. Wie Art 2 des Versammlungsgesetzes von 1953 (§ 40 des Berichtes der Kommission) es vorschreibt, zeigte sie ihr Vorhaben am 30. November bei der Polizeibehörde des Bezirks Wels-Land an. Diese erhob keinerlei Einwände und gestattete den Teilnehmern die Benützung der öffentlichen Straßen. Die Behörde mußte dagegen zwei andere, von den Befürwortern der Abtreibung vorgesehene, aber später angemeldete Demonstrationen untersagen, da diese, was Zeit und Ort anbelangte, mit derjenigen der Plattform zusammenfielen.

10. Da die Veranstalter trotzdem Zwischenfälle befürchteten, wollten sie in Übereinstimmung mit den örtlichen Behörden, ihre Pläne kurz vor dem Start des Demonstrationenzuges ändern. Sie ließen die Idee, vor der Ordination des Arztes zu demonstrieren, fallen und beschlossen vielmehr, sich in einer Prozession zu einem Altar, der auf einem ziemlich entfernt von der Kirche liegenden Hügel, errichtet war, und wo ein Gottesdienst abgehalten werden sollte, zu begeben.

11. Die Vertreter der Polizeibehörde hielten ihnen entgegen, daß der größte Teil der Ordnungshüter bereits an der zuerst vorgesehenen Strecke postiert sei, und daß sich der neue Wegverlauf im Hinblick auf die Terrainbeschaffenheit schlecht für die Kontrolle einer Massenbewegung eigne. Ohne den Schutz zu verweigern, machten sie die Veranstalter auf die Unmöglichkeit aufmerksam - abgesehen vom in Aussicht genommenen oder in Aussicht zu nehmenden Wegverlauf - die Gegendemonstranten am Werfen von Eiern oder an der Störung sowohl des Marsches als auch des Gottesdienstes zu hindern.

B. Die Zwischenfälle

12. Während der Messe versammelten sich zahlreiche Gegendemonstranten - die so scheint es, der vom Versammlungsgesetz vorgeschriebenen Anzeige nicht nachgekommen waren - vor der Kirche, ohne daß die Polizei sie zerstreute. Sie störten den Gang auf den Hügel, indem sie sich unter die Teilnehmer mischten und diese durch Geschrei am Beten des Rosenkranzes hinderten. Das gleiche geschah während des Gottesdienstes unter freiem Himmel: an die fünfhundert Personen versuchten ihn durch Lautsprecher zu unterbrechen und sie warfen Eier und Grasbüschel auf die Gläubigen.

13. Am Ende der Zeremonie, als die Überreizung der Gemüter Gewalttaten hätte verursachen können, bildeten Spezialeinheiten der Polizei, die bisher nicht eingeschritten waren, einen Kordon

zwischen den gegnerischen Gruppen, sodaß sich die Prozession zur Kirche zurückgeben konnte.

14. In einem Brief an die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich bezeichnete der Präsident der Vereinigung das Verhalten der Gegendemonstranten als "verhältnismäßig friedlich": bei anderen Gelegenheiten hatten die Gegner von Plattform deren Mitglieder angegriffen und es war auch zu Tätlichkeiten gegen die Polizei gekommen.

C. Die nach der Demonstration angestregten Beschwerden

1. Beschwerde der Vereinigung selbst

a) Dienstaufsichtsbeschwerde

15. Am 21. Jänner 1981 leitete die Beschwerdeführerin eine Dienstaufsichtsbeschwerde (§§ 47 bis 50 des Kommissionsberichts) ein, in der sie die lokalen Polizeibehörden beschuldigte, der Demonstration keinen genügenden Schutz geboten zu haben.

Die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich fand hingegen, daß sich die Polizeibeamten einwandfrei verhalten hätten und entschied, daß in dieser Hinsicht keinerlei disziplinarische Maßnahmen zu setzen seien. Sie berief sich auf die Schwierigkeit, eine Demonstration im Freien vollkommen gegen Schimpfreden und das Werfen von Gegenständen, die die Teilnehmer nicht körperlich bedrohten, im voraus abzusichern. Sie fügte hinzu, daß die Polizeibehörden durch ihr Nichteinschreiten größere Unruhen hätten verhindern wollen.

b) Verfassungsbeschwerde

16. Plattform erhob in der Folge Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (§§ 41 bis 43 des Kommissionsberichts); ihrer Meinung nach hatte die Passivität der lokalen Behörden im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen das durch die österreichische Verfassung gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit und der Ausübung der Religion ermöglicht.

Am 11. Dezember 1981 hörte der Verfassungsgerichtshof mehrere Zeugen an, um den Sachverhalt genügend klarzustellen. Mit Erkenntnis vom 1. März 1982, erklärte er sich für nicht zuständig und wies folglich die Beschwerde als unzulässig zurück. Er führte aus, daß die Beschwerde der Beschwerdeführerin offensichtlich weder einen Bescheid noch Akte der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art 144 Bundesverfassungsgesetz (Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 9334/1982) zum Gegenstand habe.

2. Von amtswegen eingeleitete Verfolgungsakte

a) Strafgerichtliche Verfolgungen

17. Plattform leitete keine Strafverfolgung durch Erstattung einer Anzeige oder durch Einbringung einer Subsidiaranklage ein (§ 58 bis 64 des Kommissionsberichts).

Hingegen ermittelten die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich und die lokalen Polizeibehörden gegen Unbekannte wegen Störung einer Versammlung. Eine private Organisation, die "Österreichische Bürgerinitiative zum Schutz der Menschenwürde" erstattete ihrerseits Strafanzeige gegen einen der Gegendemonstranten, einen Abgeordneten, wegen Behinderung einer religiösen Zeremonie und Aufhetzung (§§ 188, 189 und 283 Strafgesetzbuch) sowie wegen Verstoßes gegen Art 2 des Versammlungsgesetzes von 1953. Zwei weitere Personen waren gleichfalls Gegenstand einer Anzeige.

Die Staatsanwaltschaft Wels stellte jedoch die Verfahren am 1. April 1981, gemäß § 90 Strafprozeßordnung ein.

b) Verwaltungsbehördliche Verfolgungen

18. Eine Person, die auf frischer Tat beim Werfen von Eiern angetroffen wurde, wurde in Anwendung von Art IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (§ 66 des Kommissionsberichts) zu einer Geldstrafe von ös 1.000,- verurteilt.

II. Die Demonstration von Salzburg

19. Die zuständige Polizeibehörde gestattete eine zweite Demonstration gegen die Abtreibung, die am 1. Mai 1982 auf dem Salzburger Domplatz stattfinden sollte. Am gleichen Tag sollte dort auch eine Gedächtnisfeier der Sozialistischen Partei stattfinden, aber sie mußte untersagt werden, da die sie betreffende Voranmeldung nach derjenigen der Beschwerdeführerin eingelangt war.

Die Demonstration begann um 14 Uhr 15 und endete mit einer Gebetsstunde im Inneren des Doms.

Ab 13 Uhr 30 hatten an die 350 Personen, die lautstark ihr Mißfallen äußerten, die drei Bogengänge, die den Zugang zum Domplatz bilden, durchschritten und sich auf dem Vorplatz zum Dom versammelt. Etwa hundert Polizisten

bildeten einen Kordon um die Demonstranten von Plattform, um sie gegen direkte Angriffe zu schützen. Weitere Unruhen wurden durch Sympathisanten einer rechtsextremen Partei (NDP) verursacht, die sich mit Plattform solidarisch erklärten. Die Polizeibehörden forderten deren Vorsitzenden vergeblich auf, die Auflösung anzuordnen.

Um die Störung des Gottesdienstes zu vermeiden, schritt die Polizei zur Räumung des Platzes.

20. Nach diesen Zwischenfällen wurde keinerlei Verfolgung eingeleitet. Im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. März 1982, hätte eine weitere Beschwerde nach Meinung der Beschwerdeführerin zu nichts geführt.

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

21. Die Vereinigung Plattform "Ärzte für das Leben" hat die Kommission am 13. September 1982 befaßt (Beschwerde Nr 10.126/82). Sie führten an, während ihrer Demonstrationen am 28. Dezember 1980 in Stadl-Paura und am 1. Mai 1982 in Salzburg keinen genügenden Polizeischutz genossen zu haben. Es ergäbe sich daraus eine Verletzung der Art 9, 10 und 11 der Konvention. Sie berief sich überdies auf Art 13: ihrer Meinung nach biete die österreichische Rechtsordnung "keine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz", um die Ausübung der infrage stehenden Rechte zu gewährleisten.

22. Die Kommission hat die Beschwerde am 17. Oktober 1985 in Bezug auf Art 9, 10 und 11, als offensichtlich unbegründet für unzulässig erklärt, hingegen hat sie sie in Bezug auf Art 13 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 12. März 1987 (§ 31) gelangt sie einstimmig zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung des letzteren vorliegt.

Der volle Wortlaut der Meinung der Kommission sowie die Zusammenfassung die sie über die innerstaatliche Rechtslage und Praxis gibt, wird im Anhang zum vorliegenden Urteil wiedergegeben *).

*) Anmerkung des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 139 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofs angefordert werden.

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

23. In der Verhandlung vom 21. März 1988, stellte die Regierung an den Gerichtshof den Antrag, "er möge feststellen, daß die Bestimmungen des Art 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verletzt worden seien, und daß somit der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt keine Verletzung der Konvention darstellt".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

24. Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß ihr in Österreich kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehe, um ihre Beschwerde bezüglich Art 11 vorzubringen; sie macht Art 13 geltend, der wie folgt lautet:

"Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben".

25. Die Regierung macht in erster Linie geltend, daß die Anwendbarkeit von Art 13 von der Verletzung einer Bestimmung der Konvention abhängt. Sie führt als Beweis den französischen Wortlaut an, in dem es heißt "ont été violés" (sind verletzt worden) der ihrer Meinung nach deutlicher ist, als der entsprechende englische Ausdruck "are violated" (wurden verletzt).

Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht. Nach seiner Rechtsprechung garantiert Art 13 eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen "Instanz" für jeden, der aus vertretbaren Gründen behauptet, Opfer einer Verletzung der von der Konvention geschützten Rechte und Freiheiten zu sein; jegliche andere Auslegung würde ihn seines Sinnes berauben (s. zuletzt, Urteil Boyle und Rice vom 27. April 1988, Serie A Nr. 131, S. 23, § 52).

26. Obwohl die Kommission die Beschwerde nach Art 11 als offensichtlich unbegründet abgelehnt hatte, hat sie die bezüglich Art 13 für vertretbar erachtet. Die Regierung ihrerseits findet es als widersprüchlich, ein und denselben Beschwerdegrund im Lichte einer Konventionsbestimmung für offensichtlich unbegründet, diesen aber trotzdem in Bezug auf Art 13 für vertretbar zu erklären.

27. Der Gerichtshof hat nicht vor, eine abstrakte Definition des Begriffs "Vertretbarkeit" zu geben. Um die Anwendbarkeit von Art 13 in diesem Fall klarzustellen, genügt es, im Lichte der Tatsachen und der Natur des oder der zur Diskussion stehenden Rechtsprobleme zu erforschen, ob die Behauptung einer Nichtbeachtung der Erfordernisse des Art 11 vertretbar erschien, obwohl sie von der Kommission als unbegründet verworfen worden war. Aus deren Entscheidung über die Zulässigkeit kann der Gerichtshof zweckdienliche Hinweise über die Vertretbarkeit des in-frage stehenden Beschwerdegrundes schöpfen (vorgenanntes Urteil Boyle und Rice, Serie A. Nr. 131, S. 23 bis 24, §§ 54 bis 55).

28. In ihrer Beschwerde an die Kommission hat Plattform den österreichischen Behörden vorgeworfen, die wahre Bedeutung der Versammlungsfreiheit verkannt zu haben, indem sie den normalen Verlauf ihrer Demonstrationen nicht durch eine gezielte Aktion gesichert haben.

29. Nach Ansicht der Regierung begründet Art 11 keinerlei positive Verpflichtung, Veranstaltungen zu schützen. Die Freiheit zur Abhaltung friedlicher Versammlungen - in Art 12 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 verankert - zielt hauptsächlich darauf ab, das Individuum vor direkten Eingriffen des Staats zu schützen. Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Bestimmungen der Konvention und der österreichischen Verfassung gelte Art 11 nicht für die Beziehungen zwischen Privatpersonen. Jedenfalls würde die Wahl der in einer bestimmten Situation zu benutzenden Mittel im Ermessen des Staats liegen.

30. Die Kommission hat in ihrer Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Oktober 1985 ausführlich den Gesichtspunkt beleuchtet, ob Art 11 den Staat in stillschweigender Weise verpflichtet, Demonstrationen gegen Dritte zu schützen, die versuchen, sie zu hindern oder zu stören. Die Kommission hat dies bejaht.

31. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichtshofs, eine generelle Theorie der positiven Verpflichtungen, die sich aus der Natur der Konvention ergeben, zu erarbeiten; er muß aber Art 11 interpretieren, bevor er sich zu dem vertretbaren Charakter der Beschwerde der Beschwerdeführerin äußert.

32. Nun kann es bei einer gegebenen Demonstration vorkommen, daß sie sich an Gruppen stößt, oder diese verärgert, die gegenüber den Ideen oder Forderungen, welche jene fördern will, feindlich gesinnt sind. Die Teilnehmer müssen sie jedoch ab-

halten können, ohne Gewalttätigkeiten seitens ihrer Gegner befürchten zu müssen: eine solche Befürchtung könnte dazu führen, Vereinigungen oder andere Gruppen, die gemeinsame Meinungen oder Interessen vertreten, davon abzuhalten, sich offen zu brennenden Fragen des Lebens in der Gemeinschaft zu äußern. In einer Demokratie dürfe das Recht auf Gegen-demonstration nicht dazu führen, die Ausübung des Rechts auf Demonstration zu lähmen.

Folglich beschränkt sich eine wirkliche und tatsächliche Freiheit zu friedlicher Versammlung nicht auf die einfache Pflicht der Nichteinmischung seitens des Staats; eine rein negative Auffassung wäre mit dem Zweck und dem Ziel von Art 11 nicht vereinbar. Ebenso wie Art 8 verlangt er bisweilen positive Maßnahmen, die gegebenenfalls selbst bis in die zwischenmenschlichen Beziehungen eingreifen können (s. entsprechend, Urteil X und Y gegen die Niederlande vom 26. März 1985, Serie A Nr 91, S. 11, § 23).

33. In Übereinstimmung mit der Regierung und der Kommission stellt der Gerichtshof fest, daß sich das österreichische Recht dazu bekennt, Demonstrationen durch positive Maßnahmen zu schützen. Zum Beispiel qualifizieren §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuchs die Tatsache, eine nicht verbotene Versammlung zu sprengen, zu verhindern oder zu stören als Delikt; ihrerseits sind die Bestimmungen der §§ 6, 13 und 14 Abs 2 des Versammlungsgesetzes, die in gewissen Fällen die Behörden ermächtigen, eine Versammlung zu untersagen, zu beenden oder unter Anwendung von Zwangsmitteln aufzulösen, auch auf Gegendemonstrationen anwendbar (§§ 54 und 40 des Kommissionsberichts).

34. Wenn es den Vertragsstaaten auch obliegt, vernünftige und geeignete Maßnahmen zu treffen, um den friedlichen Ablauf von erlaubten Demonstrationen zu gewährleisten, so müssen sie solche nicht in absoluter Weise garantieren und, was die Beurteilung der anzuwendenden Mittel anbelangt, verfügen sie über einen weiten Ermessensspielraum (s. entsprechend, Urteile Abdulaziz, Cabales und Balkandali vom 28. Mai 1985, Serie A, Nr 94, S. 33 bis 34, § 67 und Rees vom 17. Oktober 1986, Serie A Nr 106, S. 14 bis 15, §§ 35 bis 37). Im vorliegenden Fall übernehmen sie auf Grund von Art 11 der Konvention eine Verpflichtung zum Einsatz angemessener Mittel aber nicht zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

35. Wie die Beschwerdeführerin anführt, blieben die Polizeikräfte während jeder der beiden streitgegenständlichen Demonstrationen passiv. Die Regierung und die Kommission sind

gegenteiliger Ansicht; ihrer Meinung nach, war eine sofortige Intervention nicht gerechtfertigt, da keine groben Verstöße vorlagen; eine solche aber hätte nicht verfehlt, Gewaltanwendungen zu provozieren.

36. Es ist nicht Sache des Gerichtshofs, hier die Zweckmäßigkeit oder die Wirksamkeit der von den Ordnungshütern angewandten Taktik zu beurteilen, sondern lediglich zu untersuchen, ob die Behauptung, daß die zuständigen Behörden nicht die notwendigen Verfügungen getroffen hätten, vertretbar ist.

37. Was die Vorfälle am 28. Dezember 1980 in Stadl-Paura anbelangt (§§ 9 bis 13 oben) so ist zunächst auf das Verbot der zwei Demonstrationen, die von den Befürwortern der Abtreibung geplant waren, und die in Zeit und Ort mit der von Plattform seit dem 30. November angemeldeten Demonstration zusammengefallen wären, hinzuweisen. Darüber hinaus waren zahlreiche Polizeibeamte in Uniform oder in Zivil entlang dem ursprünglich vorgesehenen Wegverlauf aufgeboten und die Vertreter der Polizeibehörden verweigerten der Beschwerdeführerin nicht ihren Schutz, selbst nachdem diese trotz polizeilicher Einwände, die von ihr ursprünglich vorgesehene Marschroute geändert hatte. Schließlich gab es weder materiellen Schaden noch ernsthafte Zusammenstöße: die Gegendemonstranten skandierten Slogans, entfalteten Spruchbänder und warfen Eier oder Grasbüschel, aber die Prozession, und der Gottesdienst unter freiem Himmel konnten bis zum Ende abgehalten werden; Spezialeinheiten der Polizei stellten sich zwischen die gegnerischen Gruppen, in dem Augenblick, in dem die Überhitzung der Gemüter in Gewalttätigkeiten auszuarten drohte.

38. Für die Demonstration im Jahre 1982 in Salzburg (§ 19 oben) hatten die Organisatoren das Datum des 1. Mai gewählt, den Tag des traditionellen sozialistischen Aufmarsches, den man - auf dem Domplatz - absagen mußte, da die Anmeldung der Beschwerdeführerin früher erfolgt war. Darüber hinaus wurden an die hundert Polizisten an den Ort gesandt, um die Teilnehmer von ihren Widersachern zu trennen und die Gefahr direkter Ausschreitungen zu bannen; sie nahmen die Räumung des Platzes vor, um jegliche Störung des Gottesdienstes zu verhindern.

39. Somit stellt sich klar heraus, daß die österreichischen Behörden nicht verabsäumt haben, vernünftige und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Es kann daher keine Verletzung des Art 11 festgestellt werden, sodaß Art 13 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

daß keine Verletzung des Art 13 vorliegt.

Geschehen in französischer und englischer Sprache
und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der
Menschenrechte in Straßburg, am 21. Juni 1988 verkündet.

Rolv RYSSDAL
Präsident

Marc-André EISSEN
Kanzler

